

GR_GERICHTE ZK2 2015 45 vom 19. Oktober 2015

GR Gerichte, 2015-10-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK2_2015_45

FR: GR_GERICHTE ZK2 2015 45 du 19 octobre 2015

IT: GR_GERICHTE ZK2 2015 45 del 19 ottobre 2015

Regeste

Mieterausweisung | Beschwerde OR Miete

Erwägungen

E. 2

Mit Verfügung des Vorsitzenden der II. Zivilkammer vom 11. September 2015 wurde der Beschwerde die aufschiebende Wirkung erteilt und angeordnet, dass die Vollstreckung des Entscheids einstweilen bzw. bis zum Erlass anderweitiger Anordnungen zu unterbleiben habe (act. D.2). Damit wurde dem Antrag des Beschwerdeführers entsprochen, sodass von weiteren Ausführungen hierzu abgesehen werden kann.

E. 3

ZPO – einen Hinweis, dass keine Nachfrist angesetzt werde, für angezeigt hält,

Seite 9 — 12 sowie Daniel Willisegger, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2013, N 29 zu Art. 223 ZPO, der für die Begründung seiner Ansicht indessen einzig auf BGE 138 III 483 verweist, in welchem sich das Bundesgericht konkret mit der versäumten Stellungnahme zum Rechtsöffnungsgesuch auseinandergesetzt hat und eine Nachfristansetzung einzig mit Blick auf den Zweck des summarischen Rechtsöffnungsverfahrens (Art. 84 Abs. 2 SchKG) abgelehnt hat). d. Mit Blick auf die vorangegangenen Ausführungen kann zunächst festgehalten werden, dass es sich bei der vom Vorderrichter mit Schreiben vom 10. August 2015 (act. III.2) angesetzten Frist um eine richterliche Frist handelt (Art. 253 ZPO), welche grundsätzlich erstreckt werden kann. Alsdann wurde das Fristerstreckungsgesuch vom Beschwerdeführer mit Eingabe vom 20. August 2015 innert angesetzter Frist zuhanden des Bezirksgerichts Plessur eingereicht und damit begründet, dass er für die Frage der Rechtswirksamkeit der ordentlichen Kündigung rechtlicher Unterstützung bedürfe, ein Rechtsanwalt beim Mieterverein urlaubsbedingt allerdings erst in zwei Wochen konsultiert werden könne (vgl. act. III.4). Ob diese Begründung mit Blick darauf, dass im summarischen Verfahren an die «zureichenden Gründe» für eine Erstreckung erhöhte Anforderungen zu stellen sind, ausreichend ist, darf zumindest bezweifelt werden. Diese Frage braucht vorliegend jedoch nicht abschliessend beurteilt zu werden. Denn ungeachtet der Erfolgsaussichten des Fristerstreckungsgesuchs hätte der Vorderrichter dem Beschwerdeführer in Übereinstimmung mit dem herrschenden Teil der Lehre auch bei Abweisung desselben eine kurze Nachfrist zur Einreichung der Stellungnahme einräumen müssen. Die Tatsache, dass er dies nachweislich nicht getan hat, ist nach dem Gesagten gleichbedeutend mit einer Verletzung des rechtlichen Gehörs. e. Lediglich der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle erwähnt, dass sich der angefochtene Entscheid auch noch aus einem weiteren Grund als rechtsfehlerhaft erweist. Denn selbst wenn

entgegen den voranstehenden Ausführungen von der Ansetzung einer Nachfrist abgesehen werden könnte, fehlt im konkreten Fall seitens des Vorderrichters der Hinweis auf die Säumnisfolge, welche darin besteht, dass das Verfahren ohne die versäumte Prozesshandlung weitergeführt wird (Art. 147 Abs. 2 und 3 ZPO). Bei der Bestimmung von Art. 147 Abs. 3 ZPO handelt es sich nicht um eine blosse Ordnungsvorschrift. Sie beruht auf dem Prinzip von Treu und Glauben und ist damit Voraussetzung für den Eintritt der Präklusivwirkung. Die Gerichte sind damit verpflichtet, die Parteien auf die Präklusivwirkung hinzuweisen. Dabei genügt ein blosser Verweis auf die Gesetzesbestim-

Seite 10 — 12 mung nicht, sondern sind die Säumnisfolgen konkret anzudrohen. Im Unterlassungsfalle können Säumnis und deren Rechtsfolgen gemäss Art. 147 ZPO nicht eintreten und das Gericht hat im Falle der Nichtbeachtung einer Frist eine neue Frist anzusetzen (Niccolò Gozzi, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2013, N 20 zu Art. 147 ZPO; Frei, a.a.O., N 20 f. zu Art. 147 ZPO; Staehelin, a.a.O., N 10 zu Art. 147 ZPO; Jenny/Jenny, a.a.O., N 8 zu Art. 127 ZPO; Urteil des Bundesgerichts 5A_812/2013 vom 11. Februar 2014 E. 2.3; vgl. auch Urteile des Bundesgerichts 4A_510/2014 vom 23. Juni 2015 E. 5.2 und 4A_377/2014 vom 25. November 2014 E. 6.3). Auf die Folgen der Säumnis ist sowohl bei der erstmaligen (und allenfalls gleichzeitig letztmaligen) Fristansetzung als auch bei einer Nachfrist hinzuweisen (Barbara Merz, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], DIKE-Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, Zürich/St. Gallen 2011, N 19 f. zu Art. 147 ZPO). Im Schreiben des Vorderrichters vom 10. August 2015 (act. III.2) wird mit keinem Wort erwähnt, dass es sich bei der eingeräumten Frist für die Einreichung der Stellungnahme um eine nicht erstreckbare Frist handeln soll. Des Weiteren fehlt sowohl ein Verweis auf die Gesetzesbestimmung von Art. 147 ZPO als auch die konkrete Androhung der entsprechenden Säumnisfolgen. In Anbetracht dessen stellt die vom Vorderrichter vorgenommene Entscheidung ohne Einräumung einer kurzen Nachfrist zugunsten des Beschwerdeführers auch unter diesem Gesichtspunkt eine Gehörsverletzung dar. f. Das Recht, angehört zu werden, ist formeller Natur. Die Verletzung des rechtlichen Gehörs führt ungeachtet der Erfolgsaussichten des Rechtsmittels in der Sache selbst zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids. Es kommt mit anderen Worten nicht darauf an, ob die Anhörung im konkreten Fall für den Ausgang der materiellen Streitentscheidung von Bedeutung ist, d.h. die Behörde zu einer Änderung des Entscheids veranlasst wird oder nicht (BGE 127 V 431 E. 3.d/aa S. 437; 126 V 130 E. 2.b S. 132). Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann eine – nicht besonders schwerwiegende – Verletzung des rechtlichen Gehörs ausnahmsweise als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Rechtsmittelinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt als auch die Rechtslage frei überprüfen kann. Unter dieser Voraussetzung ist darüber hinaus – im Sinne einer Heilung des Mangels – selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör von einer Rückweisung der Sache an die Vorinstanz abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem (der Anhörung gleichgestellten) Interesse der

Seite 11 — 12 betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (BGE 137 I 195 E. 2.3.2. S. 197 f.; 136 V 117 E. 4.2.2.2 S. 126 f.; 133 I 201 E. 2.2 S. 204 f.). Eine Heilung der festgestellten Gehörsverletzung ist im vorliegenden Fall ausgeschlossen, da im Beschwerdeverfahren hinsichtlich der Sachverhaltsfeststellung

eine beschränkte Kognition besteht (vgl. E. 3) und es dem Kantonsgericht folglich verwehrt ist, sowohl den Sachverhalt als auch die Rechtslage frei zu überprüfen. Aus diesem Grund bleibt nichts anderes, als den angefochtenen Entscheid aufzuheben und die Sache zwecks Ansetzung einer kurzen Nachfrist im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen, welche anschliessend unter Berücksichtigung einer allfälligen Stellungnahme des Beschwerdeführers erneut über das Gesuch der Beschwerdegegnerin zu befinden haben wird. Unter diesen Umständen braucht auf die übrigen Vorbringen des Beschwerdeführers, welche ohnehin grösstenteils im Zusammenhang mit der Auflösung des Mietverhältnisses stehen und daher im Kündigungsanfechtungsverfahren hätten geltend gemacht werden müssen, nicht mehr eingegangen zu werden.

E. 5

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 1'000.-- gehen zu Lasten der unterliegenden Beschwerdegegnerin (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Dem nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer wird praxisgemäss keine ausseramtliche Entschädigung zugesprochen. Auch auf die Zusprechung einer Umtriebsentschädigung ist zu verzichten, zumal der Beschwerdeführer keinen Verdienstaussfall erlitten hat, da er derzeit gemäss seinem Schreiben vom 17. Oktober 2015 (act. D.7) und seinen Angaben im Verfahren betreffend unentgeltliche Prozessführung (ZK2 15 48) über kein Einkommen verfügt.

Seite 12 — 12 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.